

Anmeldung für den Karnevalszug der KG Rot-Weiß Lindlar e.V.



Hiermit melde ich für den großen Karnevalsanzug in Lindlar an:

(direkt am PC ausfüllbar, dann aber ausdrucken, kpl. lesen und unterschreiben)

Für Jahr:

Gruppenname:

Name:

Vorname:

Straße:

Hausnummer:

PLZ/Ort:

Telefon:

Handy:

Email:

Motto der Gruppe:

Anzahl der Personen – ca.:

Fahren Personen auf Wagen mit ?:

Fahrzeugart:

Pol. Kennzeichen:

Anhänger:

Pol. Kennzeichen:

Beantragung der Entbindung von Wagenengeln:

Siehe Anhang (Muss begründet sein)

Wird Musik gespielt ?:

Wunschstartplatz:

(wir versuchen es !)

Wichtiges zu beachten:

Für jedes versichertes Fahrzeug im Zug wird eine Brauchtumsbescheinigung benötigt. Diese bekommen Sie ohne Probleme kurzfristig von Ihrer Fahrzeugversicherung. Fragen Sie dort nach.

Für alle zugelassenen Fahrzeuge muss der Fahrzeugschein in Vorder-und Rückseite vorliegen.

Falls zugelassene Fahrzeuge mit Personenbeförderung bauartlich oder baugrößentechnisch verändert werden, müssen Sie vom TÜV abgenommen werden. Wir haben Termine, wo dies in Lindlar geschieht. Sprechen Sie uns diesbezüglich früh genug an. Dann packen wir Sie mit dabei.

Bei verschiedenen Kraftfahrzeugen müssen Wagenengel die Fahrzeuge begleiten. Genaue Informationen im Anhang.

Der Unterzeichner versichert, dass er seine Gruppe die hier angemeldet wird, auf alle Punkte des Anhangs aufmerksam gemacht hat und er und die Gruppe die Regeln befolgt.

Achtung: Anfahrtsweg beachten.

Alle Unterlagen zusammen: Ja Nein

Datum	Vorname	Name	Handynummer	Unterschrift
-------	---------	------	-------------	--------------

Schicken Sie bitte diese Anmeldung unterschrieben, zusammen mit allen benötigten Unterlagen an:

Oliver Knauf Mobil: 0171 / 9376455

Horpestr. 31, 51789 Lindlar Telefax: (02266) 4729510

51789 Lindlar

· oder an: zugleitung@kg-lindlar.de

Abgabetermin für die kompletten Unterlagen, bei uns eingehend:

16.02.2019 für Fußgruppen ohne Kraftfahrzeuge, und Gruppen mit Kleinfahrzeuge, PKW, Kleinbusse als Bagagefahrzeug ohne Personenbeförderung

09.02.2019 für alle anderen Gruppen mit bauartlich veränderten Kraftfahrzeugen und Personenbeförderung

23.02.2019 einzelne nachgereichte Dokumente wie TÜV Gutachten, nur wenn uns alles andere vorliegt.

Allgemeine Richtlinien

I. ALLGEMEINES

1. Verantwortlich für die Durchführung des Karnevalsumzuges in Lindlar ist der Zugleiter der Großen KG Rot-Weiß Lindlar e.V mit seinem Vorstand. Mit Unterschrift dieser Anmeldung erkennt der Unterzeichner und die Gruppe diese folgenden Bedingungen an. Die Gruppe wird vom Unterzeichner über alles unterrichtet.
3. Der Zug findet jeweils immer am Karnevalssonntag (einen Tag vor Rosenmontag) im Zeitraum ab ca. 12:00 Uhr (Aufstellungsbeginn) bis ca. 17:00 Uhr (Zugauflösung) statt.

II. ANMELDUNG

1. Die Anmeldung muss gemäß der Information auf der Seite eins erfolgt sein, mit allen dazugehörigen Unterlagen. Genaue Termine sind auf der ersten Seite ersichtlich. Für zu spät eingereichte Unterlagen können wir keine Aufstellung im Zug garantieren.
2. Bitte habt Verständnis dafür, dass wir ab sofort nur noch komplette Unterlagen annehmen können. Nur wenn Fahrzeuge den TÜV erst spät bekommen können, weil sie ggf. erst kurz vorher umgebaut werden können, machen wir eine Ausnahme und nehmen die TÜV Abnahme später entgegen.
Für alle zugelassenen Fahrzeuge ohne Personenbeförderung und Anhänger als reine Bagagewagen wird nur eine Brauchtumsbescheinigung verlangt.
Diese bekommt man bei dem Versicherer kostenlos. Bitte frühzeitig veranlassen.
Für Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, muss ein TÜV Gutachten erstellt werden. Dieses führt der TÜV, Dekra oder andere Organisationen durch. Melden Sie sich dort frühzeitig an. Die Fahrzeuge können auch in frühzeitiger Abstimmung mit uns, zusammen mit den Wagen des Karnevalsvereines abgenommen werden. Dies ist in Lindlar-Horpe.
3. Leider kann es auch passieren, das wir kurzfristig neue Auflagen bekommen und eventuell zusätzliche Angaben von euch benötigen, wir bitten in solchen Fällen um eure Mitarbeit, und bitten euch die erforderlichen Unterlagen, Informationen oder Formulare schnellstmöglich an uns weiterzuleiten. Bedenkt, dass der Oberbergische Kreis jedes Fahrzeug einzeln genehmigen muss und das für alle Gemeinden gleichzeitig.
4. Die auf der Zuganmeldung angegebene Person ist für die entsprechende Gruppe, vor, während und nach dem gesamten Zug verantwortlich und trägt somit auch die Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien und entbindet den Veranstalter von jeglicher Haftung.

III. VOR DEM ZUG

1. Beim An - und Abmarsch bzw. An - und Abfahrt vom Aufstellungsort/Auflösungsort ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten. Das heißt auch, das Personen bei der **An- und Abfahrt** zum/vom Zug **nicht** auf den Wagen befördert werden dürfen. Des Weiteren sind Behinderungen des öffentlichen Verkehrs zu vermeiden. Die Verantwortung für die Einhaltung liegt bei den jeweiligen Gruppenwarten bzw. 1.Vorsitzenden und dem Fahrer.
2. Die Aufstellung erfolgt im Zeitraum von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr, hierbei sind einige Besonderheiten zu beachten, die unter 4. näher erläutert sind.
3. Vor dem Zug muss sich der jeweilige Gruppenverantwortliche über die seiner Gruppe zugewiesenen Aufstellungsnummer informieren. Die Gruppe hat sich vor Beginn des Zuges bis zu den unter IV. angegebenen Zeiten an genau diesem Platz aufzustellen; Die Nummern sind im Aufstellungsbereich auf den Straßen markiert. Ein kurzfristiger Tausch des zugewiesenen Platzes mit einer anderen Gruppe, oder die Einreihung an anderer Stelle, kann nur unter besonderen Umständen, die eine Ausnahme notwendig machen und nur durch die ausdrückliche Anweisung der Zugleitung veranlasst werden.

4. Bis spätestens 13:00 Uhr müssen alle Gruppen auf ihrem angewiesenen Aufstellplatz stehen, und bis spätestens 13:50 Uhr abmarschbereit sein. Die sichere Beladung von Bagagefahrzeugen und jeglichen Wagen sollte ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt erledigt sein. Der jeweilige Gruppenverantwortliche hat hierfür Sorge zu tragen und sein Handy mitzuführen.

IV. SICHERHEIT DER WAGEN

1. Laut „Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW“ dürfen die Teilnehmenden Wagen die Folgenden Maße nicht überschreiten
Breite: 3,20 m Höhe: 4,00 m
die vorne, hinten und an den Seiten angebrachten Schutzvorrichtungen bzw. Abdeckungen müssen eine Bodenfreiheit von **20 cm** haben.
2. Alle teilnehmenden Fahrzeuge haben laut „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu entsprechen. Ausnahmen dürfen nur nach Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigers oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr der dies Bescheinigt dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen, teilnehmen. Andernfalls werden Fahrzeuge, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte überschreiten, von der Teilnahme am Karnevalszug ausgeschlossen.
3. Während des gesamten Zuges ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten
4. Für jedes Fahrzeug, jeden Anhänger einschließlich von Pferden gezogene Wagen, muss eine Betriebserlaubnis oder ein TÜV - Gutachten, sowie eine Versicherungsbestätigung vor liegen, die bescheinigt, das eventuelle Risiken während des Zuges abgedeckt sind. Zusätzlich muß der Pferdeführer einen Nachweis erbringen und mitführen.
5. Die Absicherung durch begleitende Ordner „Wagenengel“ hat wie folgt zu erfolgen:
Siehe Anhang
Es dürfen nur Personen als Wagenengel eingesetzt werden, die mind. 16 Jahre alt sind und körperlich wie geistig für die Aufgabe geeignet sind und die Deutsche Sprache beherrschen und nicht alkoholisiert sind. Diese Personen müssen einheitlich Warnwesten oder Armbinden tragen. Diese Ordner sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeiliche Befugnisse zustehen und dass Weisungen der Polizei Folge geleistet werden muss. Es herrscht striktes Alkoholverbot.
6. Die grundsätzliche Aufgabe der Wagenengel besteht darin, die Achsen der Fahrzeuge und Anhänger zu sichern, und dafür Sorge zu tragen, dass niemand zu nah an die Wagen und die Bereifung herankommt.
Den Wagenengeln ist ausdrücklich gestattet in angemessenem Ton Anweisungen an das Publikum zu erteilen, wenn dieses sich nicht in gebührendem Abstand zum Wagen aufhält oder in sonstiger Weise sich selbst oder andere beim Vorbeifahren der Wagen gefährdet.
7. Wenn möglich sollten ein bis zwei Wagenengel mehr als benötigt zur Verfügung stehen, damit unter Umständen eine Ablösung möglich ist oder kurzfristig erkrankte Personen ersetzen kann.

V. WÄHREND DES ZUGES

1. Der vorgeschriebene Zugweg ist unbedingt einzuhalten. Ein verlassen des Zugweges und Auch ein späteres Wiedereinordnen ist nur unter besonderen Umständen, z.B. bei einer Panne und/oder mit ausdrücklicher Erlaubnis der Zugleitung oder Polizei erlaubt.
2. Für den Fall einer Panne sollte die Zugleitung unverzüglich informiert und der Zugweg schnellstmöglich für die nachfolgende Gruppe geräumt werden.
3. Große Schachteln, Glas- wie auch Plastikflaschen, Schokoladentafeln, CDs, oder sonstige, harte, schwere oder scharfkantige Gegenstände dürfen definitiv nicht geworfen werden, solche dürfen nur vom Wagen runter gereicht bzw. den Leuten in die Hand gegeben werden. Entflammare Gegenstände, wie Feuerzeuge, Streichhölzer, oder auch Feuerwerkskörper, Böller und sonstige Pyrotechnische Gegenstände sind als Wurfmaterial absolut verboten. Bei Missachtung tritt kein Versicherungsschutz in Kraft und der Verursacher haftet selbst.
4. Lautstärke von Musik auf allen Wagen, oder in den Gruppen ist so zu regeln, das vorangehende oder nachfolgende Gruppen insbesondere Musikcorps nicht durch diese übertönt werden, gegebenenfalls sind Absprachen untereinander zu treffen. Es sollte nur Karnevalsmusik gespielt werden! Die KG hat die GEMA angemeldet und bezahlt, übernimmt aber im Streitfall keine Haftung Dritter für GEMA.

6. Nicht gestattet sind während des Zuges:
Gruppenaufenthalte - Musikständchen und Tänze von Corps - Nachladen von Wagen wodurch der Zug unnötig aufgehalten wird und der Anschluss an die vorangehende Gruppe nicht eingehalten werden kann. Durch Zuwiderhandlungen, die leider jedes Jahr wieder vorkommen, entstehen gefährliche Löcher im Zug. Personen gehen dann auf die Fahrbahn, die dann leer ist und bei nachfolgenden Fahrzeugen ist ein Durchkommen sehr schwer und gefährlich.
Diesbezüglich werden wir wiederholt zwei Zwangs-Stops einlegen. Zum einen ist das am Ende der Pollerhofstraße und vor der Kreuzung Kölnerstraße/Am Kirchplatz, so daß der Zug vor diesen Gefahrenpunkten automatisch aufgerückt ist.

JEDER MUSS DEN ANSCHLUSS AN DIE VORANGEHENDE / FAHRENDE GRUPPE HALTEN

7. Am Ende des Zuges ist der Auflösungsort schnellstmöglich zu räumen, um Stockungen des nach kommenden Zuges bzw. Verkehrs zu vermeiden.
8. Die Auflösung des Zuges ist am Ende der Hauptstraße gegenüber dem Krankenhaus. Dort steht auch ein Container für Abfallentsorgung bereit.

VI. PERSÖNLICHES VERHALTEN WÄHREND DES ZUGES

1. Wir bitten alle Teilnehmer den Genuss von Alkohol möglichst gering zu halten, betrunkene Zugteilnehmer führen sicherlich nicht zur Verschönerung des Allgemeinen Ablaufs, und werfen sicherlich auch kein schönes Bild auf den Lindlarer Karneval.
2. Auch das Rauchen ist möglichst auf ein Minimum zu reduzieren, denn es ist zu bedenken, das auch bei einem Karnevalsumzug erhebliche Brandgefahr besteht, z.B. durch, Kostüme, Wagen, herumliegende Kartonagen und Verpackungsmaterialien.
3. Sollten jemandem grobe Verstöße gegen die Richtlinien auffallen, bitten wir dies unverzüglich der Zugleitung zu melden.
4. Zugteilnehmer, die andere Zugteilnehmer oder Zuschauer belästigen, anpöbeln, oder sich in sonstiger Weise anderen gegenüber unzumutbar verhalten, werden unverzüglich vom Zug, auch für die Zukunft, ausgeschlossen.
5. Für Wagenengel, Fahrer von Wagen, Bagagefahrzeugen und Zugmaschinen gilt auf Grund der großen Verantwortung die diese zu übernehmen haben, und um die Sicherheit des Zuges zu gewährleisten ein grundsätzliches Alkoholverbot.
6. Es ist Karneval, und das heißt, das wir alle zusammen Spaß haben wollen, und diese Freude am „Närrischen Treiben“ kann man sicherlich auch ohne übermäßigen Alkoholgenuss und unangemessenes Verhalten zum Ausdruck bringen. Vor allen Dingen können Kinder das nicht verstehen, wenn sich Erwachsene vor ihren Augen „die Kante geben“.
7. Achten Sie auch darauf, wenn Sie auf einem Wagen stehen, dass Sie nichts direkt am Wagen nach unten werfen. Das Gedrängel dicht an den Fahrzeugen ist dann sehr hoch und Personen können so unter die Räder kommen. Oft werden wegen Mitleid die Kinder nach vorn gedrückt. In Kurvenbereichen besser weit weg werfen. Die Gefahr ist extrem hoch !

VII. ZUSÄTZLICHE HINWEISE

1. Nicht für den Zug angemeldete Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht in den Zug eingeschleust werden.
2. Für alle Schäden, die durch nicht Befolgung der Richtlinien entstanden sind, haften die jeweiligen Teilnehmer.
3. Den Anweisungen des Zugleiters ist während des gesamten Zuges so wie davor und danach Folge zu leisten. Die Belange der anwesenden Polizei und des Ordnungsamtes haben Vorrang.
4. Immer wieder stellen wir fest das Abfall entgegen der Bestimmungen von den Gruppen einfach am Wegrand abgelagert wird, darum müssen wir zum wiederholten mal dazu auffordern:

JEGLICHEN ABFALL IN DEN DAFÜR VORGEGEHENEN CONTAINER ZU ENTSORGEN

Bei Zuwiderhandlung tragen die Verantwortlichen die entstandenen Reinigungskosten.

Bedenkt bitte, dass der Bauhof der Gemeinde Lindlar (Tebel) an diesem Sonntag keinen Urlaub nehmen kann, weil sie unseren Unrat zu beseitigen müssen. Helft diesen Menschen bitte und macht ihnen nicht noch das Leben schwer, indem sie sich für jedes Teil bücken müssen.

VIII. PFERDE

1. Es dürfen nur Pferde am Zug teilnehmen, durch die keine Gefährdung der Zugteilnehmer oder Zuschauer entsteht.
2. Die Reiter müssen einen Nachweis über mind. 25 Jahresreitstunden führen und mit den Pferden ausreichend vertraut sein.
3. Für jedes Pferd muss ein Pferdeführer vorhanden sein.
4. Bei Gespannen sind mind. zwei Pferdeführer notwendig, die das Gespann zu Fuß begleiten.
5. Der Hufbeschlag ist so auszuwählen dass kein Ausrutschen der Pferde möglich ist. Dieser ist vor Beginn des Zuges von den Verantwortlichen zu prüfen.
6. Reiter/Reitergruppen die den Richtlinien während des Zuges nicht nachkommen werden unverzüglich ausgeschlossen.
7. Des Weiteren ist darauf zu achten das ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Zuschauern und anderen Teilnehmern eingehalten wird.

IX. ANHANG

Begleitende Ordner – „Wagenengel“

- Generell gilt, dass an jedem Rad eines kraftbetriebenen Fahrzeugs und Anhänger ein Wagenengel zu positionieren ist. (Bei Tandemachsen werden die Doppelräder als ein Rad gesehen)
- Für PKW's, Kleinbusse, Holder und ähnliche Kleinfahrzeuge (z.B. Bagagewagen) gilt folgendes: Wenn das Fahrzeug aufgrund seiner Bauweise und der Fahrer aufgrund seiner uneingeschränkten Sichtmöglichkeit gewährleistet, dass Gefährdung Dritter im Regelfall ausgeschlossen ist, **kann eine Ausnahme von der Wagenengelpflicht beantragt werden**. Hierzu muss ein Foto vom Fahrzeug (Gespann) mit diesem Antrag eingereicht werden. Das Bildmaterial muss als Datei vorliegen. Trotzdem muss dieses Fahrzeug (Gespann) aber von den begleitenden Zugteilnehmern der Gruppe ständig im Auge gehalten werden, besonders in kritischen Kurvenbereichen müssen diese gesichert werden.

Der Unterzeichner und Anmelder auf der ersten Seite hat die Regeln gelesen und weist alle Beteiligten ein und trägt Verantwortung und Sorge, dass sie eingehalten werden.

Er und die Gruppe haftet auch gegenüber dem Verein für die von ihm entstandenen Schäden, die aufgrund von ihm oder der Gruppe entstanden sind und nicht von Versicherungen abgedeckt werden.

Wir hoffen auf ein gutes Gelingen und viel Spaß im Lindlarer Karnevalszug.

Oliver Knauf
Zugleiter